

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM BEBAUUNGSPLAN 27

SONDERGEBIET FACHMARKTZENTRUM

INDUSTRIESTRAÙE

STADT HILPOLTSTEIN, LKR. ROTH

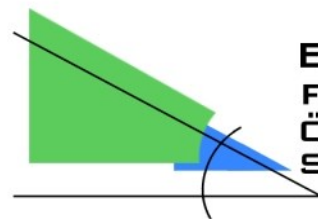
im Auftrag von:

NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Entwurf

25.07.2017

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Oberkonnersreuther Str. 6a

D-95448 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 50 70 37 31

Fax : 09 21 / 50 70 37 33

Internet: www.bfoes.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

d) Erhaltungszustände von Arten

Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Bayerns

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.4.1 Lage	2
1.4.2 Aktueller Zustand	4
1.4.3 saP-relevante Informationen.....	4
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	6
2.1 WIRKFAKTOREN	6
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	6
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	6
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	6
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	6
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	7
2.3.1 Flächenbeanspruchung	7
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	7
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	7
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	7
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	7
2.4.3 Optische Störungen	7
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	8
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	9
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	10
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN ..	11
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1 Säugetiere	12
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.4 Weitere Artengruppen	18
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19

5	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	26
5.1	KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	26
5.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	26
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	26
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	26
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	26
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	28
7	QUELLENVERZEICHNIS	30
8	ANHANG	32
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	32
8.2	ANHANG: PRODUKT-HINWEISE ZU CEF-MAßNAHMEN	36
8.3	FOTODOKUMENTATION	37

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Potenzial an Fledermaus-Arten (in der betroffenen TK nachgewiesen)	13
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Säugetierarten	14
Tabelle 3:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	18
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	20
Tabelle 5:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene nicht saP-relevante Vogelarten	35
Tabelle 6:	Bezugshinweise für Fledermaus-Nistkästen	36

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets im Luftbild	3
Abbildung 2:	Bebauungsplan - Bestandskarte	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 27 der Stadt Hilpoltstein, „Sondergebiet Fachmarktzentrum Industriestraße“ in Hilpoltstein, Lkr. Roth, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde im Januar 2017 von der Fa. NWP angefragt und beauftragt.

Die Geländearbeiten wurden im Frühsommer und Sommer 2017 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. H. Schlumprecht durchgeführt. Die Geländeerhebungen erfolgten hierzu am 24.3., 13.4 und 14.5., sowie 10.6. und 9.7. 2017.

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Industriestraße in Hilpoltstein und außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten. Auf der Planungsfläche sind keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung vorhanden. Im Nordwesten und im Nordosten liegen Biotope, die jedoch nicht direkt an die Planungsfläche angrenzen.

Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 6833, Quadrant 3.

Die saP wurde durchgeführt gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums zur saP (Stand Januar 2015, StMI 2015). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen im Frühsommer 2017 zur Ermittlung des zoologischen Arteninventars, insbesondere wurden Vogelarten sowie Amphibien und Reptilien kartiert und Fledermäuse. Die Kartierung von Vogelarten erfolgte nach der Methode Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Weiter wurde nach Horst- und Höhlenbäumen gesucht.
- 2) Daten der Biotopkartierung, recherchiert über FINView.

3) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlantenteils sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, insbesondere zur Ermittlung von Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet auch gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlantenteils und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

1.4.1 Lage

Der Untersuchungsraum liegt nördlich der Industriestraße in Hilpoltstein, siehe folgende Abbildung:



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets im Luftbild

Quelle: FIN View; Rot schraffiert: Biotope der bayer. Biotopkartierung

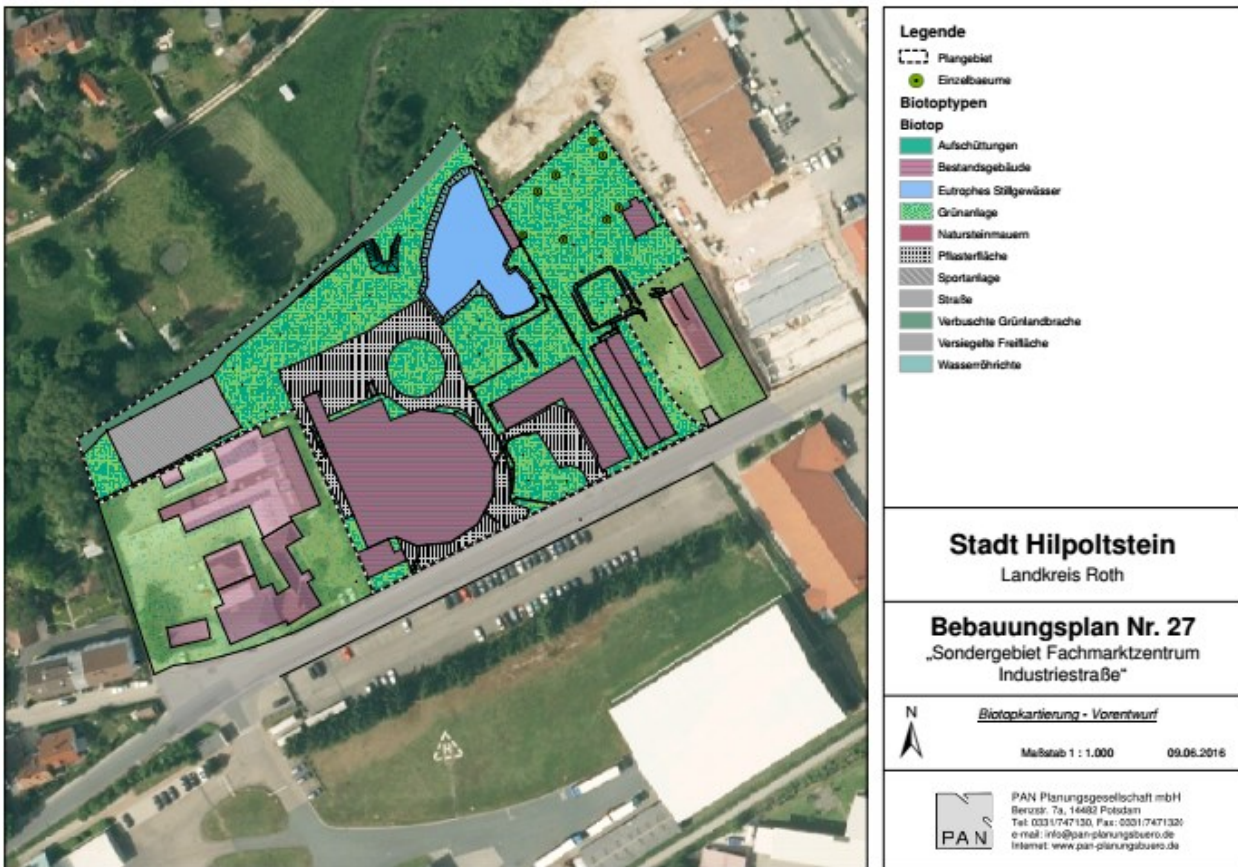


Abbildung 2: Bebauungsplan – Bestandskarte, Stand Juni 2016

Quelle: NWP

1.4.2 Aktueller Zustand

Die Planungsfläche besteht aus Gebäuden (überwiegend ungenutzt), Aufschüttungen, einem nährstoffreichen Kleingewässer mit randlichem Röhricht, versiegelten und teilversiegelten Flächen sowie in Verbuschung befindliche Ruderalfluren und Grünlandbrachen (siehe Biotoptypenkarte, Bestandsplan NWP).

Für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* gibt es kein Lebensraumpotenzial, da die Eiablage-Pflanze Gr. Wiesenknopf fehlt. Thymian-Pflanzen wurden trotz gezielter Suche nicht entdeckt, d.h. auch für den Ameisenbläuling *Maculinea arion* besteht kein Potenzial, da auch diese Futterpflanze der Raupen fehlt. Auch für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie wie z.B. Nachtkerzenschwärmer sind keine Futterpflanzen (Weidenröschen bzw. Nachtkerzen) in geeigneter Bestandesstruktur und Mikroklima (volle Besonnung bei hoher Bodenfeuchte) vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Das Planungsgebiet weist an Gewässern einen kleinen Tümpel auf, der von einem dichten Röhrichtsaum umstanden ist. An Amphibien wurde hier Erdkröte und Wasserfrosch ermittelt. Bäume mit Horsten, die für Greifvögel relevant wären, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab. Eine Funktion als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts ist damit für Greifvögel nicht gegeben.

Die auf der Planungsfläche vorhandenen Bäume wiesen keine Baumhöhlen, abplatzende Rindenstücke oder tote Äste oder Kronen auf und sind für Spechte und ihre Nachfolge-Arten (Käuze, Eulen, Fledermäuse) nicht relevant. Eine Funktion als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts ist damit für Spechte und Käuze, Eulen, und einen Teil der Fledermäuse nicht gegeben.

Für Spalten-bewohnende Fledermausarten ist die schwarze Schiefer-Verkleidung eines Gebäudes (Rundbau) interessant, hier besteht für Zwergfledermäuse ein hohes Quartierpotenzial. Die Mehrzahl der Fenster der Gebäude ist eingeschlagen, das Gebäude oder sein Dachstuhl selbst weist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Keller sind offen zugänglich und werden von Jugendlichen genutzt, sie sind aufgrund eingeschlagener Scheiben und offen stehender Türen zugig, lichtdurchflutet und als Winter- oder Sommer-Quartier für Fledermäuse nicht geeignet.

1.4.3 saP-relevante Informationen

Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen sind:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, siehe Auszug aus FINView.

Außerhalb des Planungsgebiets kommen Biotope der amtlichen bayerischen Biotopkartierung kommen im Nordwesten und Nordosten vor.

Gefährdete Arten: Gefährdete Arten der Roten Liste Tiere Bayerns wurden bei der Kartierung der Vogelarten ermittelt (siehe dort). Gefährdete Pflanzenarten wurden nicht ermittelt.

Arten der Vorwarnliste: keine ermittelt

-

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG: Laut ASK-Auswertung im Planungsgebiet keine Vorkommen bekannt.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet: Weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen noch grenzt ein solches Gebiet direkt an:

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der geplanten Bebauungsplanung führt zur Bebauung von nicht mehr genutzten Gebäuden, Aufschüttungen, einem nährstoffreichen Kleingewässer mit randlichem Röhricht, versiegelten und teilversiegelten Flächen sowie in Verbuschung befindlichem Ruderalfluren und Grünlandbrachen (siehe Biotoptypenkarte, Bestandsplan NWP).

Da keine Horste von saP-relevanten Vogelarten im Planungsgebiet vorkommen, gehen keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für Greifvögel verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Greifvogelarten, die diese Strukturen nutzen könnten, sind daher nicht zu befürchten.

Im Planungsgebiet sind natürliche Baumhöhlen, Bäume mit abplatzenden Rindenstücken und Bäume mit Spalten und Rissen nicht vorhanden. „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Schwarzspecht) und Fledermäuse (z.B. Braunes Langohr) gehen im Planungsgebiet damit nicht verloren. Die vorhandenen Bäume weisen zu dünne Stämme auf als dass sie für die Anlage von Spechthöhlen geeignet sind.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt in der Stadt Hilpoltstein, an der Industriestraße und ist von Geschäften und Gewerbegebieten umgeben. Der Planungsbereich ist über eine asphaltierte Straße bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage (von Verkehrswegen oder von besiedeltem Bereich umgeben) nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen hat die ortsnahe Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die benachbarten Geschäfte und Gewerbegebiete bereits als Vorbelastung angesehen werden kann.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die

übliche Nutzung des Umfelds der Fläche selbst (Straße, Parkplatz, Supermarkt, Betriebsgelände) bereits vorbelastet.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Sensible Arten konnten nicht ermittelt werden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt überwiegend zum Verlust von Flächen, die als Lebensräume mit geringer (nährstoffliebende Staudenfluren) bis mittlerer (Gebüsche) Entwicklungszeit eingestuft werden können.

Eine randliche Bepflanzung des geplanten Baugebiets mit Gebüsch und Bäumen kann langfristig für eine Reihe von Vogelarten zu Nistplätzen führen (für im Gebüsch und in Baumkronen brütende Arten).

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) wird es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Vorbelastung zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten nicht vorkommen.

Indirekte Auswirkungen einer künftigen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an die Lampen, mit der Konsequenz der langfristigen Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung auf die ortsüblichen Zeiten eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen und liegt direkt nördlich der Industriestraße. Neue Verkehrswege werden für Bau und Betrieb nicht benötigt. Die bestehenden Gebäude werden nicht mehr genutzt. Ihr Abtrag und ein Neubau bewirkt daher keine erhebliche Verschlechterung der artenschutzfachlichen Rahmenbedingungen.

Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Bundesstraße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (d.h. von September bis Februar möglich).

Abriss der Gebäude außerhalb der Fortpflanzungszeit von Gebäude-Bewohnenden Fledermäusen, von September bis März möglich.

Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers erst dann, wenn die Anlage des Anschlussgewässers in südöstlicher Richtung erfolgt ist. So kann ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche ermöglicht und Vegetationsbestände umgesetzt werden.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten, die im Kronenraum von Bäumen oder im Gebüsch brüten (Klappergrasmücke), sowie Arten, die in der bodennahen Krautschicht brüten (Goldammer), vorkommen. Ebenso besteht ein hohes Quartierpotenzial für Zwergfledermäuse an der mit Schieferplatten verkleideten Außenfassade eines Rund-Gebäudes (mögliches Sommerquartier, zumindest einzelner Männchen). Das Kleingewässer kann Lebensraum der saP-relevanten Amphibienart *Pelophylax lessonae* sein, entsprechend sind Maßnahmen erforderlich.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes einschließlich angrenzender Gebüsch und Hecken oder dem Abriss der Gebäude betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Reproduktionszeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungtiere beschädigt oder entfernt werden würden. Obige Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein sollte, ist eine Überprüfung der konkreten Örtlichkeiten und ggf. eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund des Arteninventars im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich. Zwar wurden keine Baumhöhlen, Baumspalten und abplatzende Rindenstücke ermittelt, jedoch kann das Gebäude Quartier für Zwergfledermäuse sein, d.h. ein Ersatz durch Aufhängen von Spalten-Nistkästen ist nötig.

Gemäß Hinweisen zur Beurteilung von Eingriffen (Hammer & Zahn 2011, Fledermaus-Koordinationsstellen Nord- und Südbayern) sind potenzielle Fledermaus-Quartiere bei

Eingriffsvorhaben wie tatsächliche Quartiere zu behandeln. Die teilweise brüchige schwarze Schiefer-Fassadenverkleidung des ersten Stockwerks eines nicht mehr genutzten Gebäudes bietet Spalten-bewohnenden Fledermäusen die Möglichkeit, hier ein Quartier (zumindest einzelne Männchen) zu haben.

CEF-Maßnahmen:

Aufhängen von 3 Spalten-Nistkästen für Fledermäuse im Umfeld an Gebäuden oder entlang der Ufergehölze des nördlich gelegenen Gänsbach.

Anlage Ersatzlaichgewässer und
Umsetzen von Individuen, Laichballen oder Kaulquappen des Wasserfrosches in
Ersatzlaichgewässer

3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Kartierungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

SaP-relevante Tierarten (z.B. Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte oder Laubfrosch) konnten im Planungsbereich trotz intensiver Suche bei den Begehungen im Frühsommer und Sommer 2017 nicht ermittelt werden. Die nachgewiesenen Amphibien (Teichmolch, Wasserfrosch *Pelophylax* = *Rana esculenta* und Erdkröte sind nicht saP-relevant), jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Schwesterart *Pelophylax lessonae* vorkommt (worst-case-Annahme).

Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* oder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) können nicht vorkommen, da keine entsprechenden Futterpflanzen im geeigneten Stadium bzw. geeignetem Mikroklima vorhanden sind. Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Eine Suche nach Zauneidechsen erbrachte jedoch keine Nachweise, obwohl sich kleinflächige Versteckmöglichkeiten und vegetationsarme Flächen an einer Stelle des Geländes befinden (siehe Fotos im Anhang).

4.1.2.1 Säugetiere

Das Vorkommen von im Sommer Spaltenquartiere an Gebäude-bewohnenden Fledermäusen ist möglich, da die schwarze Schieferverkleidung eines Gebäudes (Rundbau) lückig und brüchig ist und Fledermäuse sich dahinter verstecken könnten. Zudem wurde bei einer abendlichen Ausflugbeobachtungen mehrere Zwergfledermäuse um das Gebäude herum fliegend beobachtet (unspezifischer Hinweis, jedoch nicht aus dem Gebäude heraus). Die Qualität als Quartier für Fledermäuse ist jedoch eingeschränkt, da das Flachdach dieses Gebäudes von Jugendlichen zum Skateboard-Fahren und für Feten genutzt wird und somit tagsüber als auch abends Störungen und Beunruhigungen vorliegen.

Aus der topographischen Karte (TK25), in dem die Planungsfläche liegt, ist eine Reihe von Fledermausarten nach Angaben des bayer. Landesamt für Umwelt (LfU, ASK-Datenbank) bekannt, wovon ein großer Teil auch Spalten-Quartiere an Gebäuden (zumindest als Männchen-Quartier) nutzt. Insbesondere Arten wie die in Bayern weit verbreitete Zwergfledermaus (Männchen-Quartiere) könnten betroffen sein, da diese Art weit verbreitet ist und auch in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommt, und bei einer abendlichen Ausflugkontrolle die Art im Gebiet (nicht im Gebäude) auch fliegend nachgewiesen wurde.

Tabelle 1: Potenzial an Fledermaus-Arten (in der betroffenen TK nachgewiesen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Potenzial
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	Spalten, Gebäude
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	U	Qu. in Gebäuden , v.a. in geräumigen Dachstühlen, kaum in Spalten an Fassaden. Quartiersprüche im Planungsgebiet nicht verwirklicht.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u	v.a. in spaltenförmigen Qu. an Gebäuden; aber auch Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde und Flachkästen nachgewiesen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	Qu. normalerweise in und an Gebäuden
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	Qu. in Spalten an Gebäuden (Fassadenverkleidungen; hinter Fensterläden), aber auch Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	Qu. in Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben v.a. in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		u	Qu. bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (Spalten), ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	2	D	?	Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien sind v.a. senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	Männchen: auch schmale Spalten an Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen oder in Zwischenböden. Sehr häufig und weit verbreitet.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	Große Dachstühle von hohen Gebäuden, im Planungsgebiet nicht verwirklicht

Entsprechend sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: da Fledermäuse wie die Zwergfledermaus im Sommer hinter der schwarzen Schieferverkleidung der Fassade ihre Tagesquartiere haben könnten, sollte der Abriss des Gebäudes im Winter erfolgen. Das Gebäude weist kein Potenzial als Winterquartier auf, da die Keller offen sind und zugig.

Weitere saP-relevante Säugetiere wie Luchs, Feldhamster, Biber und Wildkatze sind im Planungsgebiet aufgrund der Bebauung, der Straße und der Lage zwischen bestehendem Betriebsgelände und Parkplätzen von Supermärkten nicht zu erwarten.

Damit ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten, möglicherweise Säugetierarten (alles Fledermausarten, die in und an Gebäuden ihr Sommer-Quartier haben können, zumindest einzelne Männchen). Der Abriss der Gebäude ist daher im Winter durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen saP-relevanten Säugetierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegender Maus	2	D	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (und andere in oder an Gebäuden lebende Fledermäuse wie Kleine Bartfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.

Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Dabei stoßen sie auch für den Menschen hörbare Rufe aus, mit denen sie versuchen, ihr Paarungsrevier zu sichern.

(Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>)

Lokale Population:

Sommerquartiere für einzelne Männchen in den Hohlräumen der Außenjalousien sind möglich, jedoch aufgrund der Nutzung des Gebäudes (Dach wird von Jugendlichen zum Skateboardfahren genutzt, einzelne Räume für Feten von Jugendlichen) unwahrscheinlich.

In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Zwergfledermaus verzeichnet.

Aufgrund der Gebäudestruktur (schwarze Schieferfassade) ist das Quartierangebot für die Art und weitere Arten dieser ökologischen Gruppe vorhanden.

Die Art wird im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ behandelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 8 BNatSchG

Baubedingt: Bei Abriss des Gebäudes möglicherweise Quartierverlust (Sommerquartier). Spuren von Fledermäusen (Kot; Verfärbungen der Außenfassade an Einflugöffnungen) wurden jedoch nicht ermittelt, d.h. keine Hinweise auf ein Quartier.

Betriebsbedingt: keine weiteren Schäden nach Abriss der Gebäude.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt der Abriss im Winterhalbjahr.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Keine Maßnahmen am Gebäude erforderlich: keine eindeutigen Nachweise bei abendlicher Ausflugkontrolle im Juni 2017.
- CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen- und –spalten bewohnende Arten (z. B. Tagesquartier für einzelne Männchen) erforderlich: Umfang 3 Spalten-Nistkästen (wegen Rodung von Bäumen)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (und andere in oder an Gebäuden lebende Fledermäuse wie Kleine Bartfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Spuren von Fledermäusen (Kot) wurden jedoch nicht ermittelt, d.h. keine Hinweise auf ein Quartier. Daher keine Störungen gegeben. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Beim Abriss des Gebäudes könnte sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen ergeben, falls einzelne Individuen zum Zeitpunkt des Abrisses in den Außenjalousien vorhanden sind.

Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt der Abriss im Winterhalbjahr.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Der größte Teil der Fläche ist von Ruderalfluren und Gebüsch bewachsen sowie von aufkommenden Gebüsch, daneben kommen auch versiegelte Fläche vor. Sandige Flächen als Eiablageplatz sind nur auf eine Stelle beschränkt, die zudem sehr klein ist.

Die Zauneidechse wurde trotz gezielter Suche nicht ermittelt. Daher wird angenommen, dass die Art auf der Fläche nicht vorkommt.

4.1.2.3 Amphibien

Das Kleingewässer weist einen dichten Röhrichsaum auf. Von den dort lebenden „Wasserfröschen“ wurden ca. 15 Exemplare per Hand gefangen, die morphologisch als *Pelophylax* = *Rana esculenta* zu bestimmen waren, nicht als *Pelophylax lessonae*. Da eine morphologische Bestimmung bei dem Artenpaar *esculenta* und *lessonae* nicht eindeutig ist, und aus Kostengründen eine genetische Analyse nicht durchgeführt wurde, wird *Pelophylax lessonae* als saP-relevante Art im Sinne einer worst-case-Betrachtung behandelt.

Daneben kommen im Kleingewässer auch noch Erdkröten vor (wenige Exemplare).

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

unbekannt günstig ungünstig –
unzureichend ungünstig – schlecht

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Wasserfrosches ist fast identisch mit dem des Teichfroschs und erstreckt sich praktisch über das gesamte gemäßigte Europa von der französischen Atlantikküste im Westen bis zur mittleren Wolga im Osten.

Die genaue Verbreitung innerhalb Deutschlands ist unklar, da die Bestimmung der Art nicht immer ganz sicher erfolgt (s. sonstige Hinweise). Verbreitungsschwerpunkte sind Ober- sowie Niederrhein, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Teile Nordbayerns und das Alpenvorland (nicht über 1000 m). Aufgrund der bisher nicht konsequenten Bestimmung und Übertragung von Daten aus Gutachten u. ä. (vgl. sonstige Hinweise) ist die genaue Verbreitung des Kleinen Wasserfroschs auch in Bayern nicht ganz klar. Schwerpunkte der derzeitigen *lessonae*-Nachweise liegen eindeutig im Alpenvorland, weitere in der Region um Nürnberg, im Steigerwald und im Landkreis Hof.

Kleine Wasserfrösche sind unter den drei Grünfrosch-Arten diejenige, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Vielfach kommt die Art zusammen mit dem Teichfrosch (*P. esculentus*) vor; reine *lessonae*-Populationen finden sich typischerweise in Moorgebieten innerhalb von Wäldern. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch.

Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Die Tiere sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können.

In der Paarungszeit von Mai bis Juni besetzen die Männchen zwar kleine Reviere, bilden an flachen Wasserstellen aber größere Rufgemeinschaften. Die Weibchen setzen mehrere Laichballen nacheinander in kleinen Klümpchen von je "nur" einigen hundert Eiern (insgesamt max. ca. 3.000 Eier) im seichten Wasser ab und heften sie meist an Pflanzen an. Die nach wenigen Tagen schlüpfenden Kaulquappen entwickeln sich abhängig von Temperatur und Nahrungsangebot (Blau- und Grünalgen) innerhalb von ca. 1-3 Monaten.

Kleine Wasserfrösche fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen, Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden. Aquatische Organismen wie Wasserläufer oder -käfer machen weniger als die Hälfte der Nahrung aus (Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pelophylax+lessonae>)

Lokale Population:

Die Art wurde nicht eindeutig bestimmt, sondern wird hier im Sinne einer Worst-case-Annahme behandelt. Bei ca. 15 gefangenen und morphologisch bestimmten Exemplaren handelte es sich um *P. esculenta*, wobei jedoch eine Bestimmung nach äußeren Merkmalen (d.h. Relation Fersenhöcker : 1. Zehe) nicht völlig eindeutig ist und daher nicht vollständig sicher ausgeschlossen werden kann, dass die saP-relevante Art *P. lessonae* vorkommt (die auch aus der TK bekannt ist). Die Art wird daher im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ behandelt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind hierfür reine Vorsichtsmaßnahmen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei Veränderung der Außenanlagen wird auch das Kleingewässer betroffen. Möglicherweise führt dies zum Verlust eines Laichgewässers. Das geplante Ersatz-Laichgewässer befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Betriebsbedingt: keine negativen Folgen.

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers erst dann, wenn die Anlage des Anschlussgewässers in südöstlicher Richtung erfolgt ist. So kann ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche ermöglicht und Vegetationsbestände umgesetzt werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage Ersatzlaichgewässer
 - Umsetzen von Individuen, Laichballen oder Kaulquappen in Ersatzlaichgewässer

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mögliche Konflikte entstehen aus Planung und Bau und sind unter 2.1 behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingt: Bei der Umgestaltung des Geländes könnte sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen ergeben, falls einzelne Individuen zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen im Gewässer vorhanden sind.
 Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Umsetzen von Individuen, Laichballen oder Kaulquappen in Ersatzlaichgewässer

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**4.1.2.4 Weitere Artengruppen**

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen (v.a. Freizeitverhalten von Jugendlichen) ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für fast alle saP-relevanten Tierarten (über Fledermäuse und Kl. Wasserfrosch hinaus) keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen. Auf der Planungsfläche besteht für saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial.

Tabelle 3: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Erhebungen 2017	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere /	Gebäude mit möglichen Spalten-Quartieren vorhanden,	<u>nicht</u>	Nicht erforderlich

Artengruppe	Erhebungen 2017	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Fledermäuse	CEF-Maßnahmen daher für gebäudebewohnende Arten erforderlich. Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Spalten und Rissen kommen nicht vor, CEF-Maßnahmen daher für baumhöhlenbewohnende Arten nicht erforderlich. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	einschlägig	
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Wolf, Bär, Feldhamster, Biber, Luchs, Haselmaus).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer sind vorhanden: siehe Detailhinweise und Worst-case-Annahme Wasserfrosch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Trotz gezielter Suche bei keinem Termin Nachweise. Daher wird kein Vorkommen angenommen.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvengewässer sind nicht vorhanden. Das Kleingewässer ist für saP-relevante Arten zu eutroph.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist nicht möglich, da die notwendigen Futterpflanzen der saP-relevanten Schmetterlinge nicht in geeigneten Mikroklima stehen.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Fließgewässer sind nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen an Vogelarten wichtig:

- Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüsch oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe werden hier vertreten durch die Goldammer (Vorkommen am Südostrand, nahe dem Tümpel)
- Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüsch oder auch im Kronenraum von Bäumen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind hier vertreten durch die Klappergrasmücke (Südostrand, nahe dem Gänsbach).

An den Gebäuden befanden sich keine Nester von Mehlschwalben, Hinweise auf Mauersegler wurden nicht ermittelt, ebenso nicht von Dohlen oder Schleiereule.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Günstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			unbekannt

Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken, Totholz etc. wurden nicht ermittelt.

Zu a) Brutvögel, die im Planungsgebiet am Fuß von Saumstrukturen oder Gehölzen brüten können:

Arten aus dieser ökologischen Gruppe wie die Goldammer wurden mehrfach nachgewiesen. Sie sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Bei Eingrünung des Planungsgebiets mit heimischen Sträuchern werden wieder Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf. CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Bei den genannten ökologischen Gruppen entsteht durch das Planungsvorhaben kein erhöhtes Risiko für Kollisionen im Straßenverkehr.

zu b)

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (in Gebüsch oder im Kronenraum von Bäumen brütend) wurden nachgewiesen, z. B. Klappergrasmücke in dem Gebüsch am Gänsbach. Sie sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz ebenfalls enthalten.

Bei Eingrünung des Planungsgebiets mit heimischen Sträuchern (z.B. Ergänzungspflanzungen zu der bestehenden Uferbegleitvegetation entlang des Gänsbaches sowie Anpflanzungen standortgerechter Sträucher und Bäume an der Gewässererweiterung nach Südosten) werden wieder Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf. CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Bei den genannten ökologischen Gruppen entsteht durch das Planungsvorhaben kein erhöhtes Risiko für Kollisionen im Straßenverkehr.

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets ist mit dem Vorkommen weiterer kulturfolgender Vogelarten, insbesondere Arten der Gebüsche bzw. der Siedlungen zu rechnen (z. B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Haussperling etc.).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüsch oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D 2016: V

Bayern 2016: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist nach Angaben des bayerischen LfU in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugeländen und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.

Die Goldammer ist ein sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüchsen oder niedrig in Büschen. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Lokale Population:

Bei den Begehungsterminen 2017 konnte die Art an mehreren Terminen an einer Stelle auf der Planungsfläche beobachtet werden (Gebüsch nahe Kleingewässer)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich.

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüsch oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke

Europäische Vogelart nach VRL

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Rodungsmaßnahmen an Gehölzen und die damit möglicherweise verbundene Brutplatzverluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August), d.h. von September bis Februar sind Beräumungsmaßnahmen möglich.

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten Klappergrasmücke (*Passer montanus*)

und andere in der Strauchschicht brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Neuntöter)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D 2016: -

Bayern 2016: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 unbekannt

Die Klappergrasmücke ist nach Angaben des bayerischen LfU und des Brutvogelatlas Bayern in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 nur geringfügig verändert. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Im Gebirge brütet sie in Höhen bis über 1.500 m ü. NN. Größere Lücken bestehen vor allem im Niederbayerischen Hügelland und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Gegenüber der letzten Kartierung kam es in diesen Bereichen, der nördlichen Frankenalb und Teilen der Oberpfalz zu Arealverlusten. Einzelne Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z.B. Ost- und Nordostbayern).

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt deutlich unter jener aus dem Zeitraum 1996-99. Methodisch bedingt sind Vergleiche der Zahlen beider Zeiträume problematisch. Regional gibt es Beobachtungen von Bestands- und Arealrückgängen (z. B. Allgäu, Werdenfelser Land), was insgesamt eine Abnahme vermuten lässt.

Brutbestand in Bayern: 10.000-22.000 Brutpaare.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Die Art gilt als spärlicher bis häufiger Brutvogel, je nach Gegend in Bayern.

Wanderungen: Langstreckenzieher. Wegzug zwischen August und Anfang September, Heimzug Anfang April bis Mitte Mai, Ankunft selten vor Mitte April.

Brut: Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern, gern auch in niedrigen Koniferen, besonders in den höheren Lagen der Alpen.

Brutzeit: MAI bis JULI.

Lokale Population:

Die Brutbestände der Klappergrasmücke werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich brütet.

Bei den Begehungsterminen konnte die Art nur ein einziges Mal beim Reviergesang gehört werden, und zwar in den Gebüschern entlang des Baches (Gänsbach) in einem Revier, d.h. ein Brutvorkommen ist möglich, jedoch nicht sicher.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden,

Betroffenheit der Vogelarten Klappergrasmücke (*Passer montanus*)

und andere in der Strauchschicht brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten (z.B. Neuntöter)

Europäische Vogelart nach VRL

würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (März bis August) dieser Vogelarten. Hinweis: Rodungen sind nach BayNatSchG, § 13e, nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (keine Beräumung von März bis August).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da erhebliche negative Auswirkungen auf Habitats saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Bodennah in der Vegetation brütende Arten:

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten – nicht einschlägig.

In der niedrigen bis hohen Strauchschicht sowie im Kronenraum brütende Vogelarten

Wenn die vorbereitende Beräumung / Rodung der Planungsfläche außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzes nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten– nicht einschlägig.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahme) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Die geplante Umgestaltung des Geländes an der Industriestraße in Hilpoltstein nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht vor:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Brut von März bis August
- Abriss der Gebäude außerhalb der Fortpflanzungszeit von Gebäude-Bewohnenden Fledermäusen, von September bis März möglich.
- Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers erst dann, wenn die Anlage des Anschlussgewässers in südöstlicher Richtung erfolgt ist. So kann ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche ermöglicht und Vegetationsbestände umgesetzt werden.

und von folgenden CEF-Maßnahmen

- Aufhängen von 3 Spalten-Nistkästen für Fledermäuse im Umfeld an Gebäuden oder entlang der Ufergehölze des nördlich gelegenen Gänsbach.

Von September bis Februar sind damit Beräumungs- und Rodungsmaßnahmen möglich, ohne dass Konflikte mit dem Artenschutzrecht auftreten.

Weiter liegt dann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht vor, wenn CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage Ersatzlaichgewässer und
- Umsetzen von Individuen, Laichballen oder Kaulquappen des Wasserfrosches in Ersatzlaichgewässer

Vogelarten:

Wenn die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Die vorbereitende Beräumung des Baufeldes ist damit von September bis Februar möglich.

Bei der Durchgrünung und der randlichen Eingrünung des Bebauungsplangebiets sollten auch Sträucher gepflanzt werden, die von einzelnen Bäumen wie Feldahorn, Vogelbeere und Vogelkirsche durchsetzt sind. Dann wird ein Ausgleich für Nistplatzverluste von im Gebüsch brütenden Vogelarten wie der Goldammer oder der Klappergrasmücke geschaffen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die lokale Population der nachgewiesenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, da die im Planungsgebiet angetroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung

berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Fledermäuse:

- Abriss des Gebäudes mit der schwarzen Schiefer-Fassadenverkleidung außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis März möglich.
- Falls aus organisatorischen Gründen obige Vermeidungsmaßnahme nicht möglich sein sollte, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich

Da ein Gebäude mit einer schwarzen Schieferplatten-Verkleidung im 1. Stock der Fassade mehrere offene Stellen und Spalten hat, ist ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen möglich (z.B. Zwergfledermaus, Sommerquartier einzelner Männchen). Als CEF-Maßnahme ist daher das Aufhängen von speziellen Fledermaus-Nistkästen (spaltenförmige Flachkästen) nötig.

- Aufhängen von 3 Spalten-Nistkästen für Fledermäuse im Umfeld an Gebäuden oder entlang der Ufergehölze des nördlich gelegenen Gänsbach

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten nicht ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (z.B. Futterpflanzen für Schmetterlinge; stets wasserführende Gewässer) auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben **nicht** entgegen.

Bayreuth, 25.7.2017



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- BayStMI (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG – „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154. Download von http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
- Corbet, G. & Oviden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.

- Richarz, K., Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (25.3., 22.4., 13.5. und 3.6. 2017)

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

TK25 6833

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0
Castor fiber	Biber		V	g	0	0
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	0	0
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	0	0
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	0	0
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	0	0
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	0	0
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	0	0

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW
Myotis daubentonii	Wasserschnecke			g	0	0
Vespertilio murinus	Zweifarbfliege	2	D	?	0	0
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfliege			g	x	x
Falco subbuteo	Baumfalk		3	B:g	0	0
Anthus trivialis	Baumfalk	2	3	B:s	0	0
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0
Fringilla montifringilla	Bergfink			W:g	0	0
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:g	0	0
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0
Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g	0	0
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	N	0
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	0	0
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0
Coloeus monedula	Dohle	V		B:s	0	0
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	0	0
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0
Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	0	0
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	0
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	N	0
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	N	0
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	X	X
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0
Picus viridis	Grünspecht			B:u	N	N
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	0	0
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s	0	0
Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	0	0
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0
Anas querquedula	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	N	Ü
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	Ü
Dendrocopos medius	Mittelspecht			B:u	0	0
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	0	0

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	0	0
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	0	0
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:s	0	0
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	0	0
Podiceps nigricollis	Schwarzhalσταucher	2		B:u, W:g	0	0
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	0	0
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	0	0
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	0	0
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0
Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u	0	0
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	N	0
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	0	0
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0
Bubo bubo	Uhu			B:s	0	0
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	0	0
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0
Strix aluco	Waldkauz			B:g	0	0
Asio otus	Waldohreule			B:u	0	0
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	0	0
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	0	0
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u	0	0
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	0	0
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	0	0
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	x	0
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	0	0
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	0	0
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	2	2	g	0	0
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0
Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Die Prüfliste wurde nach BayStMI (2015), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft.

Nachgewiesen wurden 2017 neben den oben dargestellten, saP-relevanten Vogelarten auch noch weitere Vogelarten, für die nach BayStMI (2015) keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben ist. Diese nicht saP-relevanten Arten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene nicht saP-relevante Vogelarten

Sg: streng geschützt nach Vogelschutzrichtlinie.

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftl.	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Brut in den nördlich gelegenen Bäumen und im Gebüsch
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Nahrungssuche
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Brut in den nördlich gelegenen Bäumen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Nahrungssuche, Brut in den nördlich gelegenen Bäumen
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Nahrungssuche
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	Nahrungssuche
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Nahrungssuche , Brut im Gebüsch
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Brut in nicht genutzten Gebäuden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	Brut in nicht genutzten Gebäuden
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Brut in den Bäumen und im Gebüsch
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	-	Flug über Planungsgebiet; Nahrungssuche
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	Flug über Planungsgebiet; Nahrungssuche
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	Flug über Planungsgebiet; Nahrungssuche
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Brut im Gebüsch
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	Flug über Planungsgebiet; Nahrungssuche
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Brut in den nördlich gelegenen Bäumen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	Nahrungssuche , Flug über Planungsgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Brut im Gebüsch

8.2 Anhang: Produkt-Hinweise zu CEF-Maßnahmen

Unverbindliche Übersicht zu möglichen Produkten für die notwendigen CEF-Maßnahmen:

Tabelle 6: Bezugshinweise für Fledermaus-Nistkästen

Fa. Schwegler	Fa. Hasselfeldt	Naturschutzbedarf Strobel
<p>Fledermausflachkasten 1FF [00139/9]</p> <p>65 Euro</p> <p>Der Fledermausflachkasten 1 FF, ist wartungsfrei, das heißt, er muss nicht gereinigt werden. Durch die Öffnung des Flachkastens nach unten hin, können die Tierexkreme herausfallen. Zusätzlich kann aber der Flachkasten zu Kontrollzwecken geöffnet werden. Um im Frühjahr und im Herbst Temperaturschwankungen ausgleichen zu können, wurde dieser Typ 1 FF mit einer aufgerauten Holzrückwand, aus einem langzeitbeständigen Holz versehen. Somit können sich die Tiere je nach individuellen klimatischen Ansprüchen am kühleren Holzbeton oder an der wärmeren Holzwand aufhalten.</p> <p>Anbringung: An Bäumen (Stamm) oder Gebäuden</p> <p>http://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=56</p>	<p>Fledermaus Spaltenkasten</p> <p>24,49 Euro</p> <p>http://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermauskaesten/fledermaus-spaltenkasten.html</p>	<p>120 Fledermaus-Flachkasten nach Dr. Nagel</p> <p>Der Flachkasten für Fledermäuse ist ein Ersatz für spaltförmige Quartiere, die sich in Wäldern, hinter abstehenden Rindenstücken befinden können oder an anderen Stellen von alten Baumleichen.</p> <p>30,50 Euro</p> <p>http://www.naturschutzbedarf-strobel.de/online-shop/detailseite.html?tx_commerce_pi1[showUid]=14&tx_commerce_pi1[catUid]=4&cHash=d361b221ab</p>

Für Organisation (Beschaffung, Einkauf; Transport) und Abstimmung (mit UNB) sind zusätzliche Arbeitszeiten zu rechnen, überschlägig im Verhältnis 1: 0,5 von Arbeitszeit Aufhängen zu Arbeitszeit Organisation.

8.3 Fotodokumentation

Zustand 14.5.2017, alle Fotos: H. Schlumprecht



Rundes Gebäude mit Schieferplatten-Verkleidung: potenzielle Spalten-Quartiere



Sukzessionsfläche und versiegelte Böden.



Teile der Planungsfläche, versiegelte Fläche (ehem. Tennisplatz)



Kleingewässer, mit dichtem Röhrichtsaum



Übersicht: Gebüschsukzession (Revier von Goldammer und Klappergrasmücke)

13.4.2017



Gebäude und Außenanlagen an der Industriestraße.



Randbereiche.



Gebäude mit vielen eingeschlagenen Fenstern: ungeeignet als Sommerquartier für Fledermäuse (zugig, lichtdurchflutet)



Rund-Gebäude mit offenem Keller: ungeeignet als Winterquartier für Fledermäuse